

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.076/6-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

E
z
Datum: 15. April 1999
Verteilt

Betrifft: Entwurf der 56. ASVG-Novelle;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG.

13. April 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.076/6-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
21.119/1-1/99

Betreff: Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

Zu § 31a:

§ 31a Abs. 2 führt aus, welche Daten die Chipkarten nicht enthalten dürfen. In
§ 31a Abs. 3 ist festgelegt, welche Datenarten jedenfalls auf der Chipkarte
gespeichert werden sollen.

Aus der Formulierung „jedenfalls“ ist zu folgern, daß es sich lediglich um eine
demonstrative Aufzählung handelt, die jederzeit durch Datenarten ergänzt werden
kann, sofern diese nicht ausdrücklich durch Abs. 2 ausgeschlossen sind. Diese
Formulierung scheint aus datenschutzrechtlicher Sicht zu wenig bestimmt.

Es wird daher dringend empfohlen, in Abs. 3 eine taxative Aufzählung aufzunehmen oder zumindest die fakultativ aufzunehmenden Datenarten möglichst genau zu umschreiben.

In diesem Zusammenhang sollte in dieser Bestimmung eine Klarstellung darüber erfolgen, wer über die Aufnahme der Datenarten entscheidet.

Auch eine Präzisierung des Verwendungszwecks sowie eine klarere Umschreibung, wer auf welche Daten zugriffsberechtigt ist, sollte vorgenommen werden.

Zu § 31b Abs. 4 ASVG

Richtlinien des Hauptverbandes sind Verordnungen (vgl. VfSlg. 13.571/1993). Verordnungen dürfen nur präzisieren, was im wesentlichen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist, weshalb dieses bereits alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung (Verordnung) enthalten muß. Eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Verordnung muß auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden können, andernfalls das Gesetz bloß eine formalgesetzliche Delegation darstellt (vgl. VfSlg. 14.895/1997).

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht hinsichtlich ihrer Determinierung nicht den dargelegten Anforderungen, sondern legt bloß eine Ermächtigung an den Hauptverband fest. Dies gilt insbesondere für die „Verwendung“ und die „Einführungstermine“ des ELSY, deren Auslegung auch nicht in Zusammenschau sämtlicher mit der gegenständlichen Novelle einzufügenden Bestimmungen möglich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

13. April 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI



F.d.R.d.A.

V/4 1/2/2/1